

**Einführungsgesetz  
zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
(Strafprozeßordnung)<sup>1</sup>**

vom 2. Oktober 1952

(GBl. S. 995)

**§ 6**

(1) Bis zum Erlaß einer anderweitigen Anordnung des Ministers der Justiz kann zugelassenen Rechtsbeiständen durch Gerichtsbeschluß das Auftreten als Verteidiger in Strafsachen vor den Kreisgerichten gestattet werden.

(2) Soweit Rechtsbeistände als Verteidiger zugelassen werden, steht ihnen das in § 47 Abs. 1 Ziff. 2 der Strafprozeßordnung festgelegte Recht der Aussageverweigerung zu.

Anmerkung: Eine anderweitige Anordnung hat der Minister der Justiz bisher nicht erlassen. Die im Abs. 2 zitierte gesetzliche Bestimmung der StPO vom 2. 10. 1952 (GBl. S. 996) wurde durch § 1 Abs. 2 Ziff. 9 EGSiGB/StPO (Reg.-Nr. 3) aufgehoben. An ihre Stelle ist § 27 Abs. 1 Ziff. 2 der StPO vom 12. 1. 1968 (Reg.-Nr. 1) getreten.

1. Von diesem Gesetz gilt nur noch der hier abgedruckte § 6. Alle anderen Paragraphen wurden mit Wirkung vom 1. 7. 1968 aufgehoben (vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 10 des unter Reg.-Nr. 3 abgedruckten EGSiGB/StPO).